



Arbeitsbescheinigung/Einstellungserklärung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der ¹EG/EFTA

Vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vollständig ausgefüllt einzureichen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Migrationsamt, Postfach, 4001 Basel, Telefon +41 (0) 61 267 70 70, FAX +41 (0) 61 267 78 30

- Neuerteilung Wiedererteilung Umwandlung der befristeten Grenzgängerbewilligung
 Verlängerung der befristeten Grenzgängerbewilligung

1. Angaben zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer

Name gemäss Pass oder ID:

Vorname:

Lediger Name:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: weiblich männlich

Wohnadresse im Ausland:

2. Angaben zum Betrieb und zu den Anstellungsbedingungen

Arbeitgeber:

Einsatzort:

Ausgeübte Tätigkeit:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Zuständige Person:

Telefon:

Fax:

3. Anstellung

Anstellungsdauer:

vom:

bis:

Stellenantritt per:

Unbefristet oder über 364 Tage:

Wöchentliche Arbeitszeit in Std.:

²AHV-pflichtiger Grundlohn: CHF

pro Std. / Tag / Woche / Monat / Jahr

Der oder die Unterzeichnende bestätigt, von den Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars Kenntnis genommen zu haben.

Stempel, Unterschrift und Adresse des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin

Datum:

ZC:

Dieses Feld bitte freilassen

¹ Ohne Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

² Angabe des Grundlohns ist fakultativ

Wichtige Hinweise

1. Unerlässliche Beilagen: (Für Anträge um erstmalige Bewilligung)

- a) Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- b) 1 Passfoto

2. Voraussetzung für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte

- a) Ausländerinnen und Ausländern sind grundsätzlich die gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie Einheimischen zu bieten. Sie müssen auch angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit gesichert sein.
- b) Die Gesuchseinreichung berechtigt nicht zum Stellenantritt. Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die entsprechende Bewilligung vorliegt.

3. Hinweise im Falle der Bewilligung des Stellenantritts

- a) Die Grenzgängerbewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vom Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements Basel-Stadt per Post zugestellt.
- b) Die Grenzgängerbewilligung ist für Personen, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) EG/EFTA berufen können, in der ganzen Schweiz gültig. Änderungen im Rahmen des FZA EG/EFTA bleiben vorbehalten.
- c) Der Stellenwechsel, die Änderung der Auslandadresse sowie Zivilstandsänderungen sind dem Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements Basel-Stadt, Aufenthalte, zu melden. Entsprechende Mutationskarten sind bei der vorgenannten Behörde oder online unter www.bdm.bs.ch erhältlich.
- d) 4-12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Formular zugestellt, mit dem sie oder er die Verlängerung beantragen kann. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird kein Formular zugestellt und ist der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin selber um die Verlängerung der Bewilligung besorgt.
- e) Dienstaustritte sind dem Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Sicherheitsdepartements Basel-Stadt, Aufenthalte, zu melden.

4. Selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, die sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit ist bereits bei der Einreichung des Gesuchs zu erbringen.

5. Erwerbstätigkeit \leq 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres

EG-/EFTA-Angehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - während drei Monaten (selbständige Dienstleistungserbringer/entsandte Arbeitnehmer/innen während 90 Arbeitstagen) im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten (Art. 5 Abs. 1 FZA und Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht. Weitere Informationen zum entsprechenden Meldeverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Einigungsamt, Utengasse 36, 4005 Basel oder im Internet unter: www.bfm.admin.ch/arbeitsmarkt/index_d.asp.

6. Wochenaufenthalt

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich während der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldeverfahren finden sinngemäss die Bestimmungen für schweizerische Wochenaufenthalter/innen Anwendung. Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist nicht erforderlich.